

Sitzung vom 24. Februar 2021

#### **141. Anfrage (Kanton bremst Gemeinden beim Seeuferweg)**

Die Kantonsräte Felix Hoesch, Zürich, und Tobias Mani, Wädenswil, haben am 16. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Am 11. Februar 2019 erkundigte sich der Verein «JA zum Seeuferweg» beim Regierungsrat Markus Kägi anhand eines Ufergrundstückes, das der Gemeinde Stäfa gehört, wer ein Uferwegservitut in welchem Moment und mit welcher Begründung «einfordern» könne. Die Antwort kam von der Volkswirtschaftsdirektion, da diese für die Planung des Zürichseeuferweges verantwortlich ist: «Sollte für das Grundstück [...] ein Baugesuch beim Kanton eintreffen, könnte, da es sich um ein Grundstück der Gemeinde Stäfa handelt, ein Uferweg auf Grundlage von § 28 lit. b des Strassengesetzes realisiert werden.»

Fazit: Der Kanton wartet auf die Initiative einer Gemeinde. Würde es sich um ein privates Grundstück mit Servitut handeln, würde er wohl auf die uneigennützige Privatinitiative warten.

Am 21. Februar 2019 wandte sich die Planungs- und Baukommission der Gemeinde Thalwil an die Volkswirtschaftsdirektion und schrieb, dass eine schnelle Umsetzung und Aufwertung des Seeuferweges gemäss Richtplan anzustreben seien. Sie erkundigte sich nach dem Stand der Planung für das Projekt «Aufwertung des Seeuferweges Ludretikon», für das der Gemeinderat den Gemeindeanteil bereits 2017 gesprochen hat. Der Antwort vom 3. April 2019 ist zu entnehmen, dass der § 28 lit. b des Strassengesetzes betreffend Kostenbeteiligung der Gemeinden einigen Interpretationsspielraum offen lasse. Die Grundlagen für den Beitrag der Gemeinden müsse vom Amt für Verkehr (AFV bei der Volkswirtschaftsdirektion) zusammen mit der Baudirektion noch erarbeitet werden. Das AFV gehe davon aus, dass diese Grundlage in nächster Zukunft definiert sei und dann über das weitere Vorgehen informiert werde. Bis zum heutigen Tag hat die Gemeinde Thalwil keine Information erhalten.

Fazit: Wenn eine Gemeinde den Seeuferweg realisieren will und sogar den Kostenbeitrag gesprochen hat, bremst die für die Planung verantwortliche Volkswirtschaftsdirektion die Gemeinde aus.

Am 23. September 2019 hat der Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 210/2019 «Vorwärts mit der Zürichsee-Uferwegplanung» an den Regierungsrat überwiesen. In seiner Stellungnahme (Vorlage 5652) behauptet der Regierungsrat, die Gemeinden hätten andere Prioritäten oder könnten sich die Mitfinanzierung nicht leisten. Das Beispiel Thalwil beweist das Gegenteil.

Wir bitten darum die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Tatsache, dass er noch nicht weiss, wie er den Kostenanteil der Gemeinden (§ 28 lit. b der Strassengesetzes) umsetzen will, nachdem der Kantonsrat dieses Gesetz bereits im Jahr 2013 verabschiedet hat und es seit dem 1. April 2014 in Kraft ist?
2. Wie ist der Stand der Arbeit zu den Normen von Seeuferwegen und den damit verbunden Gemeindebeiträgen?
3. Wann werden diese Normen publik?
4. Wie wird die Planung des Seeuferwegs in Thalwil unterstützt?
5. Wann kann der Seeuferweg in Thalwil eingeweiht werden, unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde weiterhin das Vorhaben aktiv unterstützt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Hoesch, Zürich, und Tobias Mani, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

§ 28b des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) regelt die Finanzierung des Baus von Uferwegen. Demnach hat der Kantonsrat für die Erstellung von Uferwegen entlang der Zürcher Seen und Flüsse gemäss dem kantonalen Richtplan sowie den regionalen Richtplänen jährlich mindestens 6 Mio. Franken im Budget einzustellen. Davon sind zwei Drittel für den Uferweg rund um den Zürichsee reserviert (Abs. 1). Die Standortgemeinden beteiligen sich an den Kosten von Wegabschnitten, die im oder angrenzend an das Siedlungsgebiet verlaufen, wenn der Wegabschnitt (a) in unmittelbarer Nähe des Ufers verläuft oder die Erschliessung öffentlicher Betriebe und Anlagen am Gewässer verbessert und (b) einen hohen Erholungswert aufweist (Abs. 2). Der Anteil der Gemeinden beträgt einen Fünftel der Kosten für die Planung und den Bau des Wegabschnitts, einschliesslich der Landerwerbskosten; der Beitrag der Gemeinde wird mit der Projektfestsetzung festgelegt (Abs. 3).

Bei der Anwendung von § 28b Abs. 2 StrG besteht ein Ermessen. Die neuen Standards für Staatsstrassen sind in Überarbeitung und sollen bis Ende Jahr vorliegen. Gegenwärtig kann bei Seeuferwegen von einer Regelbreite von 2,5 m ausgegangen werden. Der Kanton finanziert in diesem Rahmen den Neu- und Ausbau, wobei für die Beanspruchung von bestehenden öffentlichen Wegen keine Entschädigung ausgerichtet wird. Die Gemeinden haben für die Kosten von zusätzlichen Elementen wie beispielsweise Wegverbreiterungen oder -aufweitungen, alternative Weg-

führungen oder Beleuchtung aufzukommen. In der Projektentwicklung sind der 20-prozentige Kostenanteil und die Kosten für die durch die Gemeinde alleine zu finanzierenden zusätzlichen Bauelemente zu ermitteln. Die verbindliche Festlegung erfolgt mit der Projektfestsetzung. Bisher gibt es noch keine Festsetzungsentscheide des Regierungsrates gemäss § 28b Abs. 3 StrG.

Zu Fragen 4 und 5:

In Thalwil soll der Uferweg weitgehend über bestehende Wege und Trottoirs geführt werden. Trotzdem müssen zwischen dem kantonalen Tiefbauamt, das seit dem 1. Januar 2021 für die Vorstudien zuständig ist, und der Gemeinde noch Verhandlungen über die definitive Wegführung und die Kostentragung geführt und weitere Abklärungen betreffend die rechtliche Zulässigkeit von Varianten gemacht werden. Im Bereich Strandbad Ludretikon und Segelclub Thalwil kann ein Projekt frühestens im Sommer 2022 aufgelegt und ein Jahr nach Rechtskraft der Projektfestsetzung abgeschlossen werden. Ein verbindliches Datum für die Einweihung kann aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten heute noch nicht genannt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**